

Leitfaden für die Beantragung
eines Schwerbehindertenausweises
für HAE-Patienten

Warum ist die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises eventuell wichtig? Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einer Schwerbehinderung?

Für die Betroffenen ergeben sich aus der Schwerbehinderung gewisse Rechtsfolgen, die einen besonderen Schutz bzw. eine spezielle Förderung im Arbeitsleben ermöglichen:

- Besonderer Kündigungsschutz
- Zusatzurlaub
- Überstundenbefreiung
- Vergünstigungen
- Rente
- Steuerliche Nachteilsausgleiche
- Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers
- Studium mit Behinderung

Tipp:

Wenn Sie die Beantragung nicht selbst vornehmen können, gibt es eine Reihe von Rechtsanwälten, die auf die Beantragung von Schwerbehindertenausweisen spezialisiert sind. Sie können sich aber auch in erster Instanz an die VDK-Juristen wenden, die Ihnen bei der Antragsstellung helfen. Klären Sie ggf. mit Ihrer Rechtsschutzversicherung die Kostenübernahmen bevor Sie einen Rechtsanwalt beauftragen.

Wer hat Anrecht auf einen Schwerbehindertenausweis?

Zur Info:

Im Internet wird oft auch von einem „Behindertenausweis“ gesprochen. Allerdings gibt es offiziell nur einen „Schwerbehindertenausweis“.

Grundsätzlich haben Menschen mit einer Behinderung das Recht, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Laut SGB IX §2 gelten Menschen als behindert, wenn sie in ihren körperlichen oder geistigen Fähigkeiten eingeschränkt sind. Außerdem gilt eine Person als behindert, wenn der seelische Gesundheitszustand in hohem Maße beeinträchtigt ist, sodass eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht möglich ist. Dabei gilt, dass dieser Zustand länger als sechs Monate andauert und von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Diese Kriterien können auch bei HAE-Patienten zutreffen. Die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises erfolgt allerdings erst ab einem Grad der Behinderung von 50.

Was ist der Grad der Behinderung (GdB) und wie wird dieser ermittelt?

Wie schwer ein Mensch durch eine Behinderung beeinträchtigt ist, wird anhand des GdB (Grad der Behinderung) ausgedrückt. Der GdB wird aus medizinischen Gutachten ermittelt und kann zwischen 20 und 100 variieren – er beginnt bei 20 und geht in 10er Schritten bis 100 (wobei es sich nicht um Prozentangaben handelt).

Leidet ein Mensch an verschiedenen Beeinträchtigungen, werden die GdB allerdings nicht addiert, sondern es gilt für die Beurteilung der höchste Einzel-GdB. Dann wird im Hinblick auf alle weiteren Funktionsbeeinträchtigungen geprüft, ob das Ausmaß der Behinderung dadurch tatsächlich größer wird. Für den Gesamt-GdB ist also entscheidend, wie sich einzelne Beeinträchtigungen untereinander auswirken.

Ein Mensch gilt ab einem GdB von 50 als schwerbehindert und kann in diesem Fall einen Schwerbehindertenausweis beantragen. In diesem werden dann der GdB und in manchen Fällen auch die entsprechenden sogenannten Merkzeichen eingetragen. Der GdB wird anhand einer festgelegten Tabelle errechnet und ist nicht ein Leben lang gleich.

Tipp:

Menschen mit einem GdB von unter 50, mindestens aber 30, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen beantragen. Fragen Sie hierzu bitte bei Ihrem zuständigen Versorgungsamt nach.

Wo wird der Antrag gestellt und wie lange kann die Bearbeitung dauern?

Tipp:

Vielleicht haben Sie im Bekanntenkreis eine Person, die schon einen Schwerbehindertenausweis beantragt hat? Fragen Sie doch einfach nach deren Erfahrungen oder wenden Sie sich ggf. an Ihre Selbsthilfegruppe.

Der Antrag auf einen Schwerbehindertenausweis muss beim zuständigen Versorgungsamt gestellt werden. Eine Adressliste mit den Kontaktdaten der Ämter aller Bundesländer gibt es unter www.versorgungsamter.de. Bei den meisten Ämtern kann der Antrag online ausgefüllt oder von der Internetseite heruntergeladen werden. Die Bearbeitung kann zwischen zwei und sechs Monaten dauern.

Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

Um den Beantragungsprozess zu beschleunigen, ist es ratsam und hilfreich, wenn vorab der behandelnde Arzt aufgesucht wird und er die Leiden in einem Gutachten bestätigt. Das ärztliche Gutachten wird dann dem Antrag beigelegt. Zusätzlich können dem Antrag auch Befundberichte, Pflege- und Betreuungsgutachten, EKG-, Labor- und Röntgenbefunde beigelegt werden.

Auch sollten etwaige Begleiterkrankungen angegeben werden, die die Betroffenen in verschiedenen Bereichen des Lebens einschränken.

Tipp:

Bevor Sie Ihren Arzt um die Erstellung des Gutachtens bitten, können Sie für den Arzt einige Punkte auflisten, die in dem Gutachten erwähnt werden sollen (z. B. wie stark die Beeinträchtigung durch die Erkrankung ist).

Was ist ein Beschwerde-Tagebuch und warum ist es wichtig?

Zur Info:

Da HAE als Krankheit nicht in den sogenannten „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“ erwähnt ist, sollte dem Antrag außerdem ein allgemeiner, erklärender Text über HAE beigelegt werden.

Ein Beschwerde-Tagebuch kann helfen, die Schilderung der Einschränkungen zu unterstreichen und dient dazu, einen Eindruck der Beschwerden im alltäglichen Leben zu vermitteln. Bei der Beschreibung der Leiden sollte darauf geachtet werden, möglichst keine Fachausdrücke zu verwenden. In einem Beschwerde-Tagebuch sollte über mehrere Wochen detailliert beschrieben werden, wie die Erkrankung den Betroffenen im Alltag einschränkt. Hier werden sowohl die Häufigkeit, die Uhrzeit und Dauer als auch die Art und der Grad der Einschränkung dokumentiert. Das Führen eines Beschwerde-Tagebuchs kann ein zusätzliches, hilfreiches Dokument bei der Antragstellung sein.

Was sind Merkzeichen und welche werden in den Ausweis eingetragen?

Merkzeichen sind bestimmte Buchstaben, die in den Schwerbehindertenausweis eingetragen werden können und als Nachweis für besondere Einschränkungen dienen. Mit den einzelnen Merkzeichen sind besondere Rechte verbunden. Die Merkzeichen B, G, aG, H oder Gl bedeuten beispielsweise, dass Schwerbehinderte unentgeltlich den öffentlichen Personennahverkehr nutzen können. Um einen Behindertenparkplatz in Anspruch nehmen zu können, benötigt man einen besonderen blauen Parkausweis – den „Parkausweis für Personen mit Behinderungen in der Europäischen Union“. Diesen Ausweis können nur Menschen mit den Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert) und Bl (blind) beantragen.

Wie lange ist ein Ausweis gültig?

Wie kann der Ausweis verlängert werden?

Ein Schwerbehindertenausweis ist maximal fünf Jahre gültig und kann nach Ablauf der Frist zweimal ohne besondere Formalitäten beim zuständigen Versorgungsamt verlängert werden. In Ausnahmefällen ist eine unbefristete Ausstellung möglich, wenn beim Betroffenen eine wesentliche Änderung des GdB nicht zu erwarten ist.

Zur Info:

So wie sich auch der Gesundheitszustand ändern kann, kann sich auch der Grad der Behinderung ändern. Bitte sprechen Sie vor einem Neufeststellungsantrag Ihr zuständiges Versorgungsamt an.

Die Antragstellung Schritt für Schritt

1. Informieren Sie sich, welche Behörde für Sie zuständig ist und fordern Sie den amtlichen Antragsvordruck an oder laden Sie ihn von der Website herunter.
2. Füllen Sie den Antrag gewissenhaft aus. Neben den persönlichen Daten sind die Erläuterung Ihrer Beschwerden bzw. die Angaben zu Ihrer Behinderung wichtig. Eine Darstellung in Ihren eigenen Worten ist empfehlenswert.
3. Zusätzlich können Sie angeben, welche Merkzeichen Sie berücksichtigt haben möchten. Merkzeichen sind bestimmte Buchstaben, die in den Schwerbehindertenausweis eingetragen werden können und als Nachweis für besondere Einschränkungen dienen. Bei Nicht-Angabe entstehen Ihnen keine Nachteile, denn die Merkzeichen werden ohnehin von den Gutachtern vergeben. Die spezifischen Behinderungen werden durch folgende Merkzeichen gekennzeichnet:

 - G:** erheblich gehbehindert
 - aG:** außergewöhnlich gehbehindert
 - Gl:** gehörlos
 - H:** hilflos
 - Bl:** blind
 - RF:** Die vollständige Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist für taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie § 27 d BVG möglich. Informationen, wer von den Rundfunkgebühren befreit werden kann und wer eine Ermäßigung erhält, finden Sie auf der Info-Seite zum neuen Rundfunkbeitrag (ehemals „GEZ-Gebühr“).
 - B:** Die Mitnahme einer Begleitperson ist möglich, aber nicht vorgeschrieben.
 - 1. Kl.:** Die 1. Wagenklasse der Deutschen Bahn kann unter bestimmten Umständen mit einem Fahrausweis der 2. Klasse genutzt werden.
 - VB:** Versorgungsberechtigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz oder einem anderen Nebengesetz zum BVG wegen eines Grades der Schädigungsfolgen (GdS) von wenigstens 50.
 - EB:** Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von wenigstens 50; der Inhaber erhält Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes.
4. Auf der letzten Antragsseite müssen Sie die Kontaktdaten Ihrer behandelnden (Fach-)Ärzte angeben und eine kurze Erklärung abgeben, in der Sie die genannten Ärzte von Ihrer Schweigepflicht entbinden. Das ist wichtig, denn das Amt benötigt von den Ärzten ausführliche medizinische Informationen über Ihre Erkrankung, um den Grad der Behinderung festzustellen.
5. Nachdem Sie den Antrag an Ihr zuständiges Amt geschickt haben, ermittelt dieses die Höhe Ihres GdB. Beträgt dieser mehr als 50 haben Sie die Berechtigung für einen Schwerbehindertenausweis und werden vom Amt aufgefordert, ein Passfoto für die Fertigstellung des Ausweises zu schicken.

Info- und Kontaktadressen

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

Wurzerstraße 4 a
53175 Bonn
Telefon: 02 28/8 20 93-0
Telefax: 02 28/8 20 93-43
<http://www.vdk.de>

Der Sozialverband VdK setzt sich seit mehr als 60 Jahren für die Interessen seiner 1,6 Millionen Mitglieder ein. Er vertritt die gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat und der Regierung. Auf seinen Webseiten gibt der VdK auch Nicht-Mitgliedern in Form von Texten und Videos Hilfestellungen bei der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Wilhelmstraße 49
10117 Berlin
Telefax: 0 30/1 85 27-22 36
<http://www.bmas.de>

Bei konkreten Fragen zu Themen wie Rente, Minijobs, Kurzarbeit oder anderen Aufgabenbereichen des Ministeriums bietet das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Antworten. Die Nummer des Bürgertelefons für Menschen mit Behinderung lautet: **0 30/22 19 11-0 06**

HAE-Vereinigung e. V.:

Lucia Schauf
Mühlenstraße 42c
52457 Aldenhoven
Telefon: 0 24 64/90 87 87
<http://www.schwellungen.de>

Die HAE-Vereinigung kann Ratschläge geben, worauf HAE-Betroffene bei der Antragstellung eines Schwerbehindertenausweises achten sollten.

Sie möchten mehr über HAE wissen? Der HAE-Infodienst und das Internet bieten Ihnen zahlreiche Informationsmöglichkeiten:

HAE-Infodienst
Postfach 11 06 17
60041 Frankfurt

Links:
www.hae-erkennen.de
www.schwellungen.de
www.angioedema.de
www.hae-info.net
www.hae-notfall.de



Sie wünschen weiterführende Informationen?

Dann empfehlen wir die folgenden CSL Behring-Broschüren:

- *Das hereditäre Angioödem (HAE) – Krankheitsbild und Diagnose*
- *Die Therapie des hereditären Angioödems (HAE)*
- *Informationen und Service für Patienten mit hereditärem Angioödem*
- *Das hereditäre Angioödem bei Frauen und in der Schwangerschaft*
- *Leben mit dem hereditären Angioödem (HAE) – eine Patientin erzählt*
- *Leben mit dem hereditären Angioödem (HAE) – ein Patient erzählt*
- *Leben mit HAE – zwei Patienten im Gespräch*
- *Unser Leben mit HAE – Zwillingsschwestern erzählen*
- *Mein Kind hat HAE*
- *HAE und Reisen? Warum nicht?*
- *Arzneimittleinnahme bei HAE*
- *Hirnödeme bei HAE – Was Patienten wissen sollten*
- *Schwangerschaft und Stillzeit trotz HAE – Antworten auf häufig gestellte Fragen*
- *Ärztlich kontrollierte Heimselbsttherapie – auch bei Kindern bewährt*
- *Medizinische Eingriffe bei HAE – eine richtige Vorbereitung ist wichtig*

Deutschland

CSL Behring GmbH
Philipp-Reis-Straße 2
65795 Hattersheim
Telefon: +49 69 305 84437
Fax: +49 69 305 17129
medwiss@cslbehring.com
www.cslbehring.de

Schweiz

CSL Behring AG
Wankdorfstrasse 10
3000 Bern 22
Gratis-Telefon: 0800 551415
Telefon: +41 31 344 4444
Fax: +41 31 344 2600
www.cslbehring.ch

Österreich

CSL Behring GmbH
Altmanndorfer Straße 104
1121 Wien
Telefon: +43 1 80101 2464
Fax: +43 1 80101 2810
www.cslbehring.at

CSL Behring respektiert und schützt die Privatsphäre aller Personen, mit denen das Unternehmen zu tun hat. Weitere Informationen zum Datenschutz von CSL Behring finden Sie unter <http://www.cslbehring.com/privacy>. Auf Anfrage senden wir Ihnen auch gerne eine Druckversion zu.